

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2009 **(IV B 8 – S 7200/07/10010 – ZKF 2010 S. 13)**

Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen der Kommunen an Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft – Betrauungsakt der Kommune hinsichtlich Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Defizitausgleichszahlungen der Kommunen an Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft aufgrund eines Betrauungsakts wurde mit den Referatsleitern Umsatzsteuer der obersten Finanzbehörden der Länder in der Sitzung USt IV /09 erörtert.

Die Referatsleiter Umsatzsteuer haben folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Frage, ob die Zuwendung einer Kommune an einen Dritten aufgrund eines Betrauungsakts nach der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission (2005/842/EG) ein echter Zuschuss i.S.d. Abschnitt 150 Abs. 7 UStR 2008 ist, sind die Gesamtumstände des Einzelfalls maßgeblich. Die beihilferechtliche formale Voraussetzung eines Betrauungsakts ändert nichts an den Voraussetzungen einer steuerbaren Leistung.“

Die Referatsleiter Umsatzsteuer sehen zwar, dass bei Fehlbetragsfinanzierungen der Kommunen im Krankenhaussektor viel dafür spricht, dass echte Zuschüsse vorliegen. Insoweit gehen sie davon aus, dass sich durch das Erfordernis eines Betrauungsakts nichts an den bestehenden Voraussetzungen eines echten Zuschusses geändert hat.

Es ist jedoch nicht möglich, im Fall eines Betrauungsakts einer Kommune im Krankenhaussektor generell anzunehmen, dass geleistete Ausgleichszahlungen echte Zuschüsse sind. Insbesondere wurde es als nicht ausreichend für die Annahme eines echten Zuschusses erachtet, dass ein bestimmtes Muster für einen Betrauungsakt - wie z. B. das vom Landkreistag Baden- Württemberg erstellte

Muster - verwendet wird. Die Steuerverwaltungen der Länder können nicht von der erforderlichen Prüfung des Einzelfalls entbunden werden.

Das bedeutet, dass jeweils zu prüfen ist, ob die Ausgleichszahlungen der Kommune eine Gegenleistung für einzelne, im Betrauungsakt aufgeführte Dienstleistungen sind. Hierbei gelten die allgemeinen Grundsätze des Abschnitt 150 Abs. 7 UStR zu echten Zuschüssen. Die Referatsleiter Umsatzsteuer sehen keine Veranlassung, für den Krankenhaussektor besondere Feststellungen zu treffen.

Um Rechtssicherheit im Einzelfall zu erlangen, besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts nach § 89 Abs. 2 AO zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichszahlungen der Kommune zu beantragen.